

Zum Gedenken an Hans G. Joachim 1917–1989

Hans G. Joachim, Mitbegründer der Kritischen Justiz, ist gestorben. Für viele jüngere Leser der KJ wird sich mit seinem Namen wenig verbinden. Aber wer das erste Heft der KJ aus dem Jahre 1968 aufschlägt, findet darin einen Aufsatz von H. G. Joachim, der noch heute lesenswert ist. Er enthält das Programm einer demokratisch-liberalen Justiz, die gegen deren obrigkeitstaatliche Verkrustung, wie sie in der Umbruchsperiode von 1968 nach wie vor fortbestand, durchgesetzt werden mußte.

Hans G. Joachim, der 1968 als Landesarbeitsgerichtspräsident in Frankfurt eine Arbeitsgemeinschaft für Referendare leitete, war der Ansprechpartner für zwei junge Juristen, Jan Gehlsen und Ulrich Stascheit, die zu einer Vorbereitungsgruppe für die Gründung der KJ gehörten.¹ H. G. Joachim, Präsident des LAG von 1962–1979, hat zur Gründungsversammlung der KJ im März 1968 mit eingeladen und sie, in preußisch geschickter Strenge, geleitet. Sie dauerte nicht länger als zwei Stunden. Als Verhandlungsleiter war er eine unbestrittene Autorität – für Fritz Bauer, Wolfgang Abendroth, Tobias Brocher, Olaf Radke u. a., die alle an der Gründungsversammlung teilnahmen. Als es um den Titel der Zeitschrift ging, behielt H. G. Joachim die Nerven: Sollte sie, wie von uns vorgeschlagen, »Kritische Justiz« heißen, anknüpfend an die Zeitschrift des Republikanischen Richterbundes der Weimarer Republik, oder sollte sie den Titel tragen: »Kampf ums Recht«, wie Fritz Bauer vorschlug. H. G. Joachim wußte, was er wollte. Der nüchterne Titel schien ihm und uns besser. Zum Glück machte Olaf Radke von der IG-Metall den Vorschlag, es bei dem ursprünglich vorgesehenen Titel zu belassen – er wurde schließlich, auch von Fritz Bauer, angenommen.

Hans G. Joachim bildete – neben unseren damaligen ›Kirchenvätern‹ F. Neumann, O. Kirchheimer, W. Abendroth u. a. – den wichtigen Verbindungspunkt zwischen wenigen Repräsentanten einer älteren Generation, die den Nationalsozialismus selbstkritisch aufgearbeitet hatten. H. G. Joachim hatte einst eine pro-nazistische Dissertation geschrieben. Die Sache ist umstritten und bisher nicht aufgeklärt. Unbestritten ist, daß in der Dissertation »Die europäische Völkergemeinschaft« (Königsberg 1939) folgende Sätze u. a. stehen: »Eins ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit: Wo dieser größte biologisch nachweisbare Rassenkreis endet, dort endet auch die Möglichkeit einer Gemeinschaft. Das trifft genauso wie für Neger auch für Juden zu. Diese Gemeinschaftsfreien sind notwendigerweise Fremdkörper...« H. G. Joachim hat diese, den Gleichheitsgedanken mißachtenden Sätze anders eingeordnet. Er sagte, er habe »die pazifistische Grundhaltung« seiner Doktorarbeit »durch einige NS-Zitate zu kaschieren« versucht (Der Spiegel, H. 18/1978, S. 19). Wer recht hat und ob unsere Wertung vielleicht unrichtig ist, kann nur in einem kleinen Forschungsunternehmen entschieden werden: wenn man beispielsweise Hans G. Joachims Dissertation mit der des Emigranten und Kelsen-Schülers J. H. Herz »Die Völkerrechtslehre des Nationalsozialismus« (Zürich 1938) verglich. Wie dem auch sei: H. G. Joachim war unser Bündnispartner, ein seltener Repräsentant der Justiz – für uns, die wir nun auf vielen Feldern mit den Folgewirkungen der unaufgearbeiteten Vergangenheit fertig zu werden versuchten. Ein Element dieses

¹ U. Mückenberger, 20 Jahre KJ, KJ 1989, S. 109 f.

Prozesses sollte die gerade gegründete Kritische Justiz sein. Ohne gewichtige Unterstützer in den Justizinstitutionen wäre unser Projekt chancenlos gewesen. Vom gesellschaftlichen Gegner wurde unsere Zeitschrift sogleich ins Visier genommen. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung begrüßte die KJ mit einem Artikel, der die Überschrift trug: »Gegen den Staat«. Überraschenderweise wird aber Hans G. Joachims Aufsatz aus dem ersten Heft formell positiv qualifiziert. Es heißt dort, er sei »in verhältnismäßig sachlichem Ton gehalten.« (Der Beitrag in der FAZ stammt von Heinz Guradzè.) Auf den Inhalt des Aufsatzes wird dabei nicht eingegangen. In dem komprimierten, philosophische Bildung verratenden Text H. G. Joachims, der etwa Günter Anders ›Antiquiertheit des Menschen‹ zitiert, finden sich folgende Sätze: »... Erst dann, wenn die Richter ›kritisch‹ werden gegenüber dem Establishment, kritisch gegenüber allen hierarchisch versteinerten Gebilden, kritisch gegenüber allen oligarchischen Tendenzen, selbstkritisch gegenüber ihrer eigenen Ausbildung, die sie sich in Schulen und Hochschulen ohne demokratische Substanz und in einem Vorbereitungsdienst erworben haben, der darauf angelegt war, ihre Eigenverantwortlichkeit zu zerbrechen, selbstkritisch gegenüber einem Fachwissen ohne soziale Bezüge, erst dann und nur dann wird die rechtsprechende Gewalt zum Stauwehr im trüben Kanalbett der Zukunft der Zeit.« (KJ H.1/1968, S. 25) Das Wort Stauwehr mag fast autoritär klingen. Die Intention aber ist eindeutig. H. G. Joachim fordert die »Staatsunabhängigkeit des Richters«, und das heißt, daß seine Aufgabe darin besteht, die »Verfassungsmäßigkeit der gesetzgebenden Gewalt zu kontrollieren, die Freiheitsrechte der Bürger durchzusetzen, die Rechtmäßigkeit der vollziehenden Gewalt im Streitfall zu überprüfen, die fortschreitende Durchdringung des gesellschaftlichen Lebens durch die Staatsgewalt so zu begrenzen, daß die Würde des Menschen gewahrt und die freie Entfaltung der Persönlichkeit gewährleistet bleiben, und Interessenkonflikte in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Sinne der sozialen Gerechtigkeit zu entscheiden...« (ebd., S. 24). H. G. Joachim hat mit dazu beigetragen, daß das juristische Reformprogramm von 1968/69 in vielen Bereichen Wurzeln geschlagen hat. Ohne Hans G. Joachim wäre die KJ nicht so schnell und zeitgemäß entstanden. Wir haben ihm zu danken und sind traurig, daß wir es ihm so nicht schon früher gesagt haben.

Joachim Perels